

# Due Diligence kompakt

Ein praktischer Überblick zur Umsetzung der Sorgfaltsprüfung im Rahmen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Österreichischer Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

Fotonachweis: istock, shutterstock

Wien, 2021

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [NCP-Austria@bmdw.gv.at](mailto:NCP-Austria@bmdw.gv.at).

## Inhalt

<b>1 Due Diligence im Überblick .....</b>	<b>1</b>
1.1 Due Diligence kompakt.....	1
1.2 Was bedeutet Due Diligence? .....	1
1.3 Warum Due Diligence? .....	2
1.4 Merkmale von Due Diligence .....	3
<b>2 Due Diligence Maßnahmen im Detail .....</b>	<b>6</b>
2.1 Welche Maßnahmen umfasst Due Diligence? .....	6
2.2 Verankerung in Strategien und Managementsystemen .....	7
2.3 Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen.....	7
2.4 Beseitigung, Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen .....	8
2.5 Nachverfolgung der Umsetzung und Ergebnisse .....	10
2.6 Kommunikation, wie negativen Auswirkungen begegnet wird .....	10
2.7 Ermöglichung von oder Kooperation bei Wiedergutmachung .....	11
<b>3 Weiterführende Informationen.....</b>	<b>13</b>
3.1 Empfehlungen der OECD zur Umsetzung verantwortungsvoller Unternehmensführung.....	13
3.2 Service und Kontakte.....	14



# 1 Due Diligence im Überblick

## 1.1 Due Diligence kompakt

Die Achtung der Menschenrechte, Umweltschutz und Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards sind Werte, die einen immer größeren Stellenwert in der Geschäftstätigkeit von Unternehmen erhalten. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen erkennen den positiven Beitrag von verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln zur nachhaltigen Entwicklung an und geben Anleitung, wie negative Effekte der Geschäftstätigkeit verhindert und gemindert werden können. Darüber hinaus sind Unternehmen, die die Sorgfaltsprüfung in ihre Risikomanagement-Prozesse integrieren, resilienter und können auf Krisen in der Lieferkette frühzeitig reagieren.

Der dahinterstehende Prozess, die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung (Due Diligence), rückt in den letzten Jahren vermehrt in den Fokus von Regulierungen auf EU-Ebene. Viele Staaten haben bereits eigene Sorgfaltspflichtengesetze erlassen.

Als praxisnahes Tool zur Umsetzung der Sorgfaltsprüfung in Unternehmen hat die OECD 2018 einen Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln veröffentlicht. Ziel der vorliegenden Publikation ist es, eine kompakte Zusammenfassung dieses Leitfadens und einen Überblick über den Sorgfaltsprüfungsprozess zu geben. Für Details, Tipps, weiterführende Erklärungen und erläuternde Beispiele wird auf den OECD-Leitfaden verwiesen.

## 1.2 Was bedeutet Due Diligence?

Due Diligence ist der fortlaufende Prozess der Sorgfaltsprüfung, den Unternehmen gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen durchführen sollten, um die von ihren Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen ausgehenden tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen zu ermitteln, zu vermeiden und zu mindern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen Auswirkungen begegnen.

Due Diligence im Sinne der OECD-Leitsätze unterscheidet sich vom allgemein im Unternehmens- und Bankenkontext verwendeten Begriff der Sorgfaltsprüfung, wo ein

Unternehmen anlassbezogen, also beispielsweise im Vorfeld eines Unternehmensverkaufs, auf seine wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, und finanziellen Verhältnisse geprüft wird. Die dadurch ermittelten Risiken betreffen meist das Unternehmen selbst.

Die OECD-Leitsätze hingegen verstehen unter „Risiken“ tatsächliche oder potenzielle negative Effekte in Bezug auf Menschenrechte, Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bestechung und Korruption, Offenlegung und Verbraucherinteressen.

Eine effektive Due Diligence sollte durch Bemühungen unterstützt werden, die Prinzipien verantwortungsvoller Unternehmensführung in Strategien und Managementsystemen verankern, und Unternehmen die Wiedergutmachung negativer Auswirkungen ermöglichen, die sie selbst verursacht oder zu denen sie beigetragen haben.

### 1.3 Warum Due Diligence?

Unternehmen sind heute globaler vernetzt denn je. Zugleich stellen Regierungen, Investorinnen und Investoren, Kundinnen und Kunden, Konsumentinnen und Konsumenten, die Zivilgesellschaft und Gewerkschaften zunehmend hohe Ansprüche an die gesellschaftliche Rolle von Unternehmen, insbesondere was den Umgang mit potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte, Umwelt, Beschäftigte oder Konsumentinnen und Konsumenten betrifft. Due Diligence soll Unternehmen dabei helfen, diese negativen Effekte vorzusehen, sie zu vermeiden oder zu mindern. Eine effektive Due Diligence schafft zudem einen Mehrwert im Unternehmen: Je besser diese ihre Lieferketten und Märkte sowie die damit verbundenen Risiken kennen, desto schneller können sie auf letztere reagieren. Dies ist gerade in Krisenzeiten von entscheidender Bedeutung.

Das effektive Vermeiden und Mindern negativer Effekte kann einem Unternehmen wiederum dabei helfen, positive Beiträge zur Gesellschaft zu maximieren, seine Beziehungen zu Stakeholdern zu verbessern und seine Reputation zu schützen. Ein Unternehmen kann Due Diligence auch ausführen, um rechtliche Vorschriften hinsichtlich spezifischer Anforderungen an eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu erfüllen, z. B. örtliche Gesetze zu Beschäftigung, Umwelt, Corporate Governance oder Anti-Korruption und Compliance. Da immer mehr Länder eine solche gesetzliche Verpflichtung für Unternehmen einführen, kann eine solide Due Diligence dazu beitragen, den Marktzugang und die Fähigkeit zur Teilnahme an globalen Wertschöpfungsketten sicherzustellen.

## 1.4 Merkmale von Due Diligence

### **Due Diligence ist präventiv.**

Due Diligence dient dazu, negative Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf Menschen, Umwelt und Gesellschaft oder negative Effekte, die über Geschäftsbeziehungen in unmittelbarer Verbindung zur Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens stehen, zu vermeiden, bevor sie entstehen. Wo die Verwicklung in negative Effekte nicht vermieden werden kann, sollen diese weitestmöglich gemindert, ihr Wiederauftreten vermieden und gegebenenfalls Wiedergutmachung geleistet werden.

### **Due Diligence beinhaltet verschiedene Prozesse und Ziele.**

Das Due Diligence-Konzept der OECD-Leitsätze umfasst mehrere miteinander verknüpfte Prozesse. Dazu gehört neben der Bestimmung und Vermeidung negativer Effekte auch die konsequente Nachverfolgung der Ergebnisse der Sorgfaltsprüfung, das Setzen adäquater Maßnahmen zur Minderung der identifizierten Auswirkungen sowie die offene Kommunikation mit Stakeholdern, wie negativen Auswirkungen in Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen des Unternehmens begegnet wird.

### **Due Diligence ist proportional zum Risiko.**

Die Maßnahmen, die ein Unternehmen zur Durchführung von Due Diligence implementiert, sollten proportional zur Schwere und Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen sein. Wenn die Wahrscheinlichkeit und Schwere eines negativen Effekts groß ist, sollte eine umfangreichere Due Diligence durchgeführt werden.

### **Due Diligence setzt (risikobasiert) Prioritäten.**

Alle identifizierten negativen Auswirkungen sofort und zeitgleich zu beheben, ist oft praktisch nicht möglich. Unternehmen sollten daher die zu ergreifenden Maßnahmen abhängig von der Wahrscheinlichkeit und Schwere des negativen Effekts priorisieren. Dieser Prozess der Priorisierung ist fortlaufend, und sollte in regelmäßigen Abständen durchlaufen werden, um auch neu entstehende negative Auswirkungen zeitgerecht zu identifizieren und gegenzusteuern.

### **Due Diligence ist dynamisch.**

Der Due Diligence-Prozess ist nicht statisch, sondern muss laufend angepasst werden. Er beinhaltet neben Feedbackschleifen für das organisationales Lernen auch das Bestreben, die Systeme und Prozesse zur Vermeidung und Behebung negativer Auswirkungen stetig zu verbessern.

### **Due Diligence erzeugt keine Abwälzung von Verantwortung.**

Jedes Unternehmen in einer Geschäftsbeziehung trägt seine eigene Verantwortung zur Bestimmung und Adressierung negativer Effekte. Die Due Diligence-Empfehlungen der OECD-Leitsätze dienen nicht zur Abwälzung von Verantwortung von Regierungen auf Unternehmen oder von Unternehmen auf Agierende in der vorgelagerten Wertschöpfungskette. In Fällen, in denen negative Effekte in unmittelbarer Verbindung mit den Aktivitäten eines Unternehmens stehen, sollte dieses bestrebt sein, in seinem Einflussbereich liegende Änderungen entweder individuell oder in Kooperation mit anderen herbeizuführen.

### **Due Diligence betrifft international anerkannte Standards für verantwortungsvolle Unternehmensführung.**

Die OECD-Leitsätze vermitteln Grundsätze und Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln im Einklang mit geltendem Recht und international anerkannten Standards. Unternehmen haben die Pflicht, das geltende Recht des Landes, in dem sie tätig und/oder niedergelassen sind, zu achten. In Ländern, in denen die nationalen Gesetze und Vorschriften mit den Grundsätzen der OECD-Leitsätze in Konflikt stehen, kann Due Diligence für Unternehmen hilfreich sein, um die Prinzipien der OECD-Leitsätze so weit wie möglich einzuhalten. Umgekehrt kann es innerstaatliches Recht für Unternehmen erforderlich machen, Maßnahmen bezüglich spezifischer Belange unternehmerischer Verantwortung zu ergreifen, beispielsweise in den Bereichen Korruption, moderne Sklaverei oder Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

### **Due Diligence ist den Umständen eines Unternehmens angemessen.**

Das Ausmaß von Due Diligence wird von Faktoren wie der Unternehmensgröße, dem Kontext der Geschäftstätigkeit, dem Geschäftsmodell, der Position in der Lieferkette sowie der Art der Produkte und Dienstleistungen beeinflusst. Um Risiken effektiv bestimmen und steuern zu können, benötigen große Unternehmen ein stärker formalisiertes und weitreichenderes System als kleinere Unternehmen mit einer begrenzten Zahl an Produkten und Dienstleistungen.



### **Due Diligence kann angepasst werden, um mit den Grenzen in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern umzugehen.**

Die rechtlichen und praktischen Möglichkeiten zur direkten Beeinflussung von Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern bei der Einhaltung und Umsetzung verantwortungsvoller Unternehmensführung können insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen begrenzt sein. Diese Schwierigkeiten können etwa durch vertragliche Regelungen, Bedingungen für Präqualifizierung, Lizenz- oder Franchiseverträge sowie kollaborative Bemühungen, Einflussmöglichkeiten in Industrieverbänden oder branchenübergreifenden Initiativen zu bündeln, überwunden werden.

### **Due Diligence stützt sich auf den Dialog mit Stakeholdern.**

Stakeholder sind Personen oder Gruppen mit Interessen, die von den Aktivitäten eines Unternehmens beeinträchtigt werden könnten. Der Dialog mit Stakeholdern zeichnet sich dadurch aus, dass er in beide Richtungen offen ist. Stakeholder sollten zeitnah in einem für sie verständlichen und zugänglichen Format relevante Informationen erhalten, die sie für sachlich fundierte Entscheidungen benötigen. Ein konstruktiver Dialog mit betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern ist wichtig und erfordert guten Glauben (bona fides) von allen Parteien.

### **Due Diligence beinhaltet fortlaufende Kommunikation.**

Die Kommunikation über Prozesse, Ergebnisse und weitere Pläne ist Teil des Due Diligence-Prozesses selbst. Sie ermöglicht es dem Unternehmen, Vertrauen in seine Maßnahmen und Entscheidungsfindungsprozesse aufzubauen und guten Willen zu beweisen. Ein Unternehmen sollte in seiner Kommunikation Rechenschaft darüber ablegen, wie es tatsächlichen oder potenziellen negativen Effekten begegnet, sodass die Entscheidungen des Unternehmens für das Zielpublikum nachvollziehbar sind, aber gleichzeitig Geschäftsgeheimnisse gewahrt und andere wettbewerbs- oder sicherheitsrelevante Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden.

# 2 Due Diligence Maßnahmen im Detail

## 2.1 Welche Maßnahmen umfasst Due Diligence?

Die Sorgfaltsprüfung gemäß der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sollte den Risiken und dem unternehmensspezifischen Kontext angemessen sein und folgende Maßnahmen beinhalten:

1. Verankerung in Strategien und Managementsystemen
2. Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen
3. Beseitigung, Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen
4. Nachverfolgung der Umsetzung und Ergebnisse
5. Kommunikation, wie negativen Auswirkungen begegnet wird
6. Ermöglichung von oder Kooperation bei Wiedergutmachung

Diese praktischen Maßnahmen stellen lediglich eine Orientierung, und keine Checkliste „zum Abhaken“ dar, denn nicht jede Maßnahme ist für jede Situation angemessen und geeignet. Zugleich können in bestimmten Situationen zusätzliche Maßnahmen oder Umsetzungsschritte notwendig sein.



Abbildung 1: 6 Schritte der Sorgfaltsprüfung

## 2.2 Verankerung in Strategien und Managementsystemen

Klar formulierte Strategien für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sind die Grundlage für die Einführung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Due Diligence-Prozessen. Diese Strategien beinhalten Pläne zur Umsetzung von Due Diligence in der Geschäftstätigkeit, Lieferkette und anderen Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. Zusammen mit den Aufsichtsorganen eines Unternehmens trägt die Geschäftsleitung die Verantwortung für die Umsetzung von Strategien verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns in der gesamten Organisation. Dazu braucht es geeignete Managementsysteme, Prozesse und organisatorische Strukturen.

Je besser die Prinzipien verantwortungsvoller Unternehmensführung in Strategie- und Managementsystemen verankert sind, desto leichter fällt eine effektive Due Diligence. Daher sollte Due Diligence ein integraler Teil von Entscheidungsfindungs- und Risikomanagementprozessen in Unternehmen sein und gegebenenfalls auf traditionelle Compliance- und Due Diligence-Prozesse aufbauen. Es werden ausreichende Finanzmittel benötigt, um die Einrichtung von Managementsystemen für Due Diligence-Aktivitäten sicherzustellen (z. B. Budget für Mitarbeitende zur Bestimmung von negativen Auswirkungen vor Ort).

Strategien verantwortungsvoller Unternehmensführung können in bestehende Strategieentwicklungsprozesse und Vertragsdokumente integriert werden. Die Strategien müssen für Kundinnen und Kunden und andere Stakeholder klar formuliert und in den wichtigsten Sprachen der Schüsselmärkte angeboten werden. Strategieentwicklungsprozesse bieten sich an, um Prioritäten bei der Abwendung negativer Auswirkungen zu kommunizieren (z. B. Risiken der Zwangsarbeit). Passagen zur Strategie verantwortungsvoller Unternehmensführung können in bestehende Dokumente wie z. B. Due Diligence-Formulare, Vertragsvorlagen oder andere Formen von Vereinbarungen des Kundenbeziehungsmanagements eingebracht werden.

## 2.3 Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen

Risikoanalysen beruhen auf Informationen über bekannte oder wahrscheinliche branchenspezifische, geografische, produkt- und unternehmensbezogene Risikofaktoren. Ergebnis der Analyse kann eine Prioritätenliste organisiert nach den schwerwiegendsten Risiken sein. Bei kleineren Unternehmen mit weniger Geschäftsbeziehungen und Zuliefe-

ern kann die Risikoanalyse auch zusammen mit der in Schritt 3 vorgesehenen Bestimmung und Priorisierung spezifischer negativer Effekte durchgeführt werden. Sobald die schwerwiegendsten negativen Effekte bestimmt und beseitigt wurden, sollte sich das Unternehmen weniger schwerwiegenden Effekten zuwenden.

Anstatt punktueller Prüfungen sollten Geschäftstätigkeiten, Lieferfirmen und anderer Geschäftsbeziehungen laufend auf negative Effekte untersucht werden. In der Evaluierung der Risikoanalysen sollen Schritte zur eingehenderen Bewertung von Risiken definiert werden. Die Erstanbahnung von Geschäften kann ein guter Zeitpunkt sein, um tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen im Rahmen unternehmerischer Sorgfaltspflichten zu bestimmen. Unternehmensinterne Frühwarnmechanismen können in Form von Beschwerdemechanismen eingeführt werden.

Es ist wichtig, die eigene Verwicklung in negative Auswirkungen zu bewerten, da diese Bewertung als Grundlage für den Umgang des Unternehmens mit den negativen Auswirkungen dient. Bei der Bestimmung und Bewertung negativer Auswirkungen können Unternehmen mit den folgenden Stakeholdern Kontakte aufbauen:

- Branchenspezifische Fachleute
- Vertraglich gebundene Stakeholder (Mitarbeitende, Kundinnen und Kunden und Aktionärinnen und Aktionäre)
- Zuständige Behörden
- Gewerkschaften und andere Nichtregierungsorganisationen

## **2.4 Beseitigung, Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen**

Sollte ein Unternehmen feststellen, dass negative Auswirkungen auf Stakeholdergruppen in Zusammenhang mit seinen Geschäftstätigkeiten stehen, müssen diese Effekte genauer untersucht und adressiert werden. Auch sollten konkrete Pläne zur Vermeidung zukünftiger negativer Auswirkungen entwickelt werden. Die Grundlage für diese Pläne bilden Prioritäten bei der Vermeidung und Verhinderung tatsächlicher oder potenzieller negativer Effekte. Die vom Unternehmen geplanten Maßnahmen und Erwartungen an Lieferanten, Käuferinnen und Käufer und andere Geschäftsbeziehungen sollen detailliert beschrieben werden. Dies kann im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen und anderen

Dokumenten erfolgen, etwa mittels Klauseln, die die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner zur Einhaltung aller geltenden Gesetze verpflichten (z. B. Vorschriften und Regelungen zur Verhütung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung).

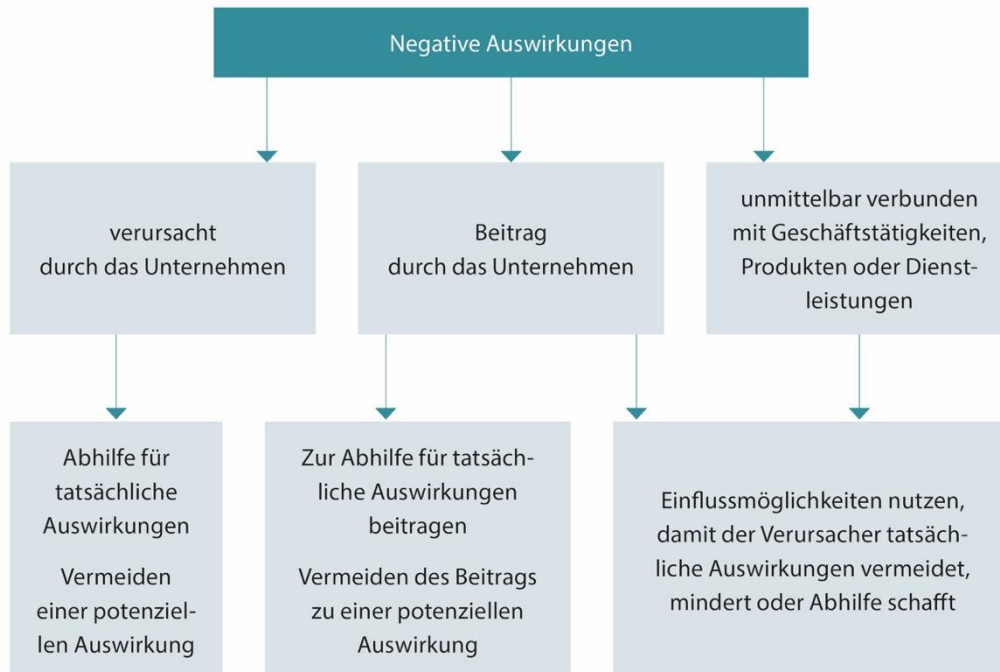


Abbildung 2: Umgang mit negativen Auswirkungen

Abbildung 2 zeigt, auf welche Weise Unternehmen zu negativen Auswirkungen oder Risiken beitragen und welche Schritte sie einleiten können, um den eigenen Beitrag zu beenden oder zu vermeiden. Ein Unternehmen kann einen Beitrag zu negativen Auswirkungen leisten oder unmittelbar mit Geschäftstätigkeiten verbunden sein, die negative Auswirkungen haben. Dann sollte das Unternehmen versuchen seinen Einfluss auf andere Stakeholder zu nutzen, um auch verbleibende negative Auswirkungen abzuwenden. Es sollten Maßnahmen zur Wiedergutmachung eingeleitet werden. Zu angemessenen Reaktionen auf Risiken im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen zählen mitunter:

- Die Geschäftsbeziehung wird fortgesetzt, während die Bemühungen zur Risikominderung in Gang sind.
- Die Geschäftsbeziehung wird solange ausgesetzt, bis die negativen Auswirkungen vermindert und/oder beseitigt sind.
- Wenn andere Versuche der Risikoabwendung gescheitert sind, sollte eine Beendigung der Geschäftsbeziehung ins Auge gefasst werden. Daraus entstehende negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen sollten aber bedacht werden und in die Entscheidung mit einfließen.

## 2.5 Nachverfolgung der Umsetzung und Ergebnisse

Hier Unternehmen sollen die Umsetzung und Ergebnisse des Due Diligence-Prozesses nachverfolgen. Das Ziel der Nachverfolgung ist besser zu verstehen, ob festgestellte negative Effekte ausreichend beseitigt wurden. Davon sind alle getroffenen Maßnahmen zur Bestimmung, Vermeidung und Minderung negativer Effekte sowie zur Wiedergutmachung betroffen. Dabei sollen Due Diligence-Prozesse laufend verbessert werden. Die Nachverfolgung der Umsetzung und der Ergebnisse eines Due Diligence-Prozesses kann im Rahmen von erweiterten Sorgfaltspflichtprozessen oder von Multi-Stakeholder- und Brancheninitiativen durchgeführt werden. Die Nachverfolgung kann in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden oder anlassbezogen sein, wenn Probleme auftreten.

Für die Informationsbeschaffung spielen die Unternehmensgröße und die Höhe der Risiken eine Rolle. Grundsätzlich sollen mehrere Informationsinputs wie Daten aus Beschwerdemechanismen oder Feedback von Stakeholdern einbezogen werden. Auf Standortebene kann das Unternehmen beispielsweise Feedback von Arbeitskräften, Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften sammeln. Auf globaler Ebene kann das Unternehmen auf jährlicher Basis Bewertungsdaten, eingereichte Beschwerden und Berichte für all seine Lieferfirmen oder geografischen Regionen mit hohem Risiko sammeln.

Die Geschäftsleitung kann die Verantwortung über Kontrollen auf mehrere Geschäftseinheiten oder Niederlassungen eines Unternehmens aufteilen. Die Geschäftsleitung hat hier häufig die Rolle, Umsetzung und Ergebnisse zu überwachen und Informationen zentral zu sammeln. Die Beschaffungsstelle innerhalb eines Unternehmens hat eventuell die Hauptverantwortung für die Umsetzung von Lieferantenbewertungen. Außerdem kann Personal auf Betriebsebene Feedback von betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabenden dazu erfragen, ob die negativen Effekte behoben wurden (z. B. durch Konsultation lokaler Gemeinschaften).

## 2.6 Kommunikation, wie negativen Auswirkungen begegnet wird

Die Kommunikation über die getroffenen Maßnahmen im Rahmen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht sollte transparent, leicht verständlich und vergleichbar sein. Informationen können beispielsweise durch die Veröffentlichung eines Jahresberichts über Nachhaltigkeit oder unternehmerische Verantwortung auf der Unternehmenswebsite zugänglich gemacht werden. Die Berichterstattung soll Kriterien der Risikoanalyse, Umgang sowie Behebung von negativen Auswirkungen leicht verständlich darstellen. Außerdem

sollen Unternehmen sicherstellen, dass lokale Berichtspflichten und darüber hinausgehende Anforderungen der OECD-Leitsätze erfüllt werden. Zur Förderung einer vergleichbaren Berichterstattung können allgemein anerkannte Berichtsrahmen, beispielsweise der Global Reporting Initiative (GRI) genutzt werden.

Wenn Unternehmen zu negativen Auswirkungen beigetragen haben, sollten sie zur Kommunikation mit betroffenen oder potenziell betroffenen Rechteinhabenden bereit sein. Eine solche Kommunikation sollte zeitnah und leicht zugänglich erfolgen. Zugänglichkeit von Informationen bedeutet, dass nicht nur physisch auf sie zugegriffen werden kann, sondern dass sie auch verständlich sind. Es sollte sichergestellt werden, dass die angesprochenen Zielgruppen die Informationen zur Kenntnis nehmen und effektiv nutzen können. Dafür eignet sich der direkte Dialog mit den Zielgruppen unter Zuhilfenahme lokaler Expertise und Beratung. Informationen sollten ausreichend sein, um zu zeigen, dass Unternehmensmaßnahmen angemessen sind und die Privatsphäre von involvierten Personen schützen.

## 2.7 Ermöglichung von oder Kooperation bei Wiedergutmachung

Wenn ein Unternehmen negative Effekte verursacht oder dazu beigetragen hat, soll es diese Effekte durch Leistung von Wiedergutmachung beheben. Dies kann durch die Bereitstellung von oder Kooperation mit legitimen staatlichen und nichtstaatlichen Mechanismen zur Wiedergutmachung geschehen. Im Rahmen dieser Mechanismen können betroffene Stakeholder und Rechteinhabende gegenüber dem Unternehmen Beschwerden erheben. Die Mechanismen zur Wiedergutmachung sollen dabei helfen, Unstimmigkeiten über die durch das Unternehmen hervorgerufenen negativen Effekte zu klären.

Es existieren gerichtliche und außergerichtliche Mechanismen zur Wiedergutmachung. Juristische Verfahren wie Strafverfolgung, Gerichtsverfahren und Schiedsverfahren sind verbreitete Beispiele für staatliche Mechanismen. Zu den außergerichtlichen staatlichen Mechanismen zählen unter anderem spezialisierte Regierungsorgane, Verbraucherschutzzentralen, Regulierungsaufsichtsbehörden und Umweltschutzagenturen. Die nationalen Kontaktstellen für die OECD-Leitsätze wie der öNKP, sind staatliche außergerichtliche Mechanismen, über die Probleme bei der Umsetzung der OECD-Leitsätze in besonderen Fällen zur Sprache gebracht werden können.

Neben staatlichen Mechanismen können auch auf Betriebsebene oder nicht-staatlicher Ebene Maßnahmen getroffen werden. Auf Betriebsebene können Beschwerdemechanis-

men etabliert werden. Beispiele für nichtstaatliche Prozesse, die Wiedergutmachung ermöglichen können, sind globale Rahmenvereinbarungen zwischen Unternehmen und globalen Gewerkschaften, Multi-Stakeholder-Beschwerdemechanismen, Beschwerdemechanismen innerhalb einer Gemeinschaft, Vereinbarungen durch Kollektivverhandlungen sowie Beschwerdemechanismen entlang der Unternehmenslieferkette.



# 3 Weiterführende Informationen

## 3.1 Empfehlungen der OECD zur Umsetzung verantwortungsvoller Unternehmensführung

Die OECD bietet eine Reihe an Leitfäden, die Unternehmen unterschiedlichster Branchen dabei unterstützen sollen, ihre Sorgfaltspflichten in der Lieferkette wahrzunehmen. Die Leitfäden beinhalten praktische Anleitungen und Empfehlungen für die Erarbeitung einer verantwortungsvollen Unternehmenspolitik, den Aufbau eines risikobasierten Sorgfaltsprüfungsverfahrens, zur Identifizierung und zum Umgang mit Risiken und zur Einbindung relevanter Anspruchsgruppen.

- **OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten**  
Leitfaden für Unternehmen der Rohstoffbranche, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten aktiv sind
- **OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor**  
Leitfaden für Unternehmen der Minen-, Öl- und Gasindustrie
- **OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten**  
Leitfaden für Unternehmen, die entlang der internationalen Lieferkette für landwirtschaftliche Produkte tätig sind
- **OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie**  
Leitfaden für Unternehmen der Textil- und Schuhwarenbranche
- **Due Diligence for Responsible Corporate Lending and Securities Underwriting** (nur auf Englisch verfügbar)  
Leitfaden für den Finanzsektor, u.a. institutionelle Anleger

Weitere Informationen zu den sektorspezifischen Empfehlungen finden Sie hier:

<http://mneguidelines.oecd.org/sectors>

**Due Diligence Ready! Informationen in Zusammenhang mit den Anforderungen der EU-Konfliktmineralienverordnung:**

[https://ec.europa.eu/growth/sectors/raw-materials/due-diligence-ready\\_de](https://ec.europa.eu/growth/sectors/raw-materials/due-diligence-ready_de)

## 3.2 Service und Kontakte

Nähere Informationen zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Nationalen Kontaktpunkten und dem Beschwerdeverfahren können beim österreichischen Nationalen Kontaktpunkt im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingeholt werden:

Österreichischer Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1 | 1010 Wien

Telefon: +43(0)1 711 00-805240 oder -805050

Fax: +43(0)1 711 00-8045240

E-Mail: [ncp-austria@bmdw.gv.at](mailto:ncp-austria@bmdw.gv.at)

Web: [www.oecd-leitsaetze.at](http://www.oecd-leitsaetze.at)

Die Kontaktdaten aller Nationalen Kontaktpunkte weltweit finden Sie auf der offiziellen Website der OECD zu den OECD-Leitsätzen unter:

<http://mneguidelines.oecd.org>

**Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[email@bmdw.gv.at](mailto:email@bmdw.gv.at)

[bmdw.gv.at](https://www.bmdw.gv.at)